

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3128/85 DER KOMMISSION

vom 8. November 1985

zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland
in die Gemeinschaft der Neun anzuwendenden BerichtigungsbetragsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates
vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Durchführungsbestimmungen zur Beitrittsakte von 1979
im Sektor Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel
9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 75 der Beitrittsakte sind die Bedingungen fest-
gelegt, unter denen bei der Einfuhr von Obst und
Gemüse aus Griechenland, für das ein institutioneller
Preis gilt, in die Gemeinschaft der Neun ein Ausgleichs-
mechanismus eingeführt wird.Die Bestimmungen dieses Artikels über die Einführung
von Ausgleichsabgaben gelten für ein bestimmtesErzeugnis nur, solange dafür ein gemeinschaftlicher
Angebotspreis festgesetzt ist. Mit Verordnung (EWG) Nr.
271/85 der Kommission vom 31. Januar 1985⁽²⁾ wurden
die gemeinschaftlichen Angebotspreise für Gurken bis
zum 10. November 1985 festgesetzt. Infolgedessen ist die
Verordnung (EWG) Nr. 3062/85 vom 31. Oktober 1985⁽³⁾
über die Einführung einer Ausgleichsabgabe für grie-
chische Gurken mit Wirkung vom 11. November 1985
aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3062/85 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 17.⁽²⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1985, S. 44.⁽³⁾ ABl. Nr. L 290 vom 1. 11. 1985, S. 89.